

Reglement für das Freizügigkeitskonto

Vorbemerkungen

Immer wenn im vorliegenden Reglement der Begriff «Vorsorgenehmer» verwendet wird, gilt er für beide Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils die männlichen und die weiblichen Bezeichnungen zu verwenden.

Der im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. 6. 2004 eingetragene Partner ist einem Ehegatten gleichgestellt.

1 Zweck

Das Freizügigkeitskonto bezweckt die Erhaltung und Weiterführung des im Rahmen der beruflichen Vorsorge erworbenen Vorsorgeschutzes.

Die gesetzlichen Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) und die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV).

2 Kontoarten und Vermögensanlage

a) Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung

Die Rendita Freizügigkeitsstiftung (nachstehend Stiftung genannt) führt für jeden Vorsorgenehmer ein Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung. Der Stiftungsrat legt für das Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung fest, bei welchen Banken die eingebrachte Austrittsleistung angelegt werden kann. Die Höhe des Vorsorgekapitals entspricht der eingebrachten Austrittsleistung mit Zins, welcher dem Konto jeweils per 31. Dezember gutgeschrieben wird. Der Zinssatz wird von der Bank bestimmt und laufend den Marktbedingungen angepasst. Die bei einer Bank angelegten Gelder gelten gemäss Art. 19 FZV als Spareinlagen und geniessen das Sparprivileg im Sinne des Schweizerischen Bankengesetzes.

Die Wahl der kontoführenden Bank erfolgt mit dem Formular «Antrag zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos». Trifft der Vorsorgenehmer keine Wahl, erfolgt die Wahl durch die Stiftung unter Beachtung der Kontinuität zur bisherigen Vorsorgelösung. Sie wird dem Vorsorgenehmer unter Angabe des aktuellen Zinssatzes mitgeteilt. Die Stiftung wird berechtigt, mit den vertragsgebundenen Partnern (Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistern und Durchführungsstelle) alle zur Kontoführung und Kundenbetreuung notwendigen Daten auszutauschen. Die Stiftung stellt sicher, dass alle Vorsorgenehmer, welche die glei-

che Wahl getroffen haben, gleich behandelt werden. Sie sorgt namentlich für die Einhaltung der mit den vertragsgebundenen Banken vereinbarten Bedingungen und der dazu geltenden gesetzlichen Vorschriften für jeden einzelnen Vorsorgenehmer.

b) Freizügigkeitskonto in Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen)

Der Vorsorgenehmer kann das Freizügigkeitskonto in der reinen Sparlösung mit dem Wertschriftensparen ergänzen. Das Vorsorgekapital wird dabei ganz oder teilweise in eine oder mehrere BVV2 konforme Anlagegruppen oder Anlagefonds investiert. Der Stiftungsrat legt fest, in welche BVV2 konforme Anlageprodukte (Strategien) investiert werden kann, sofern und soweit die gewählte kontoführende Bank die Beratung für solche Produkte sicherstellt und dafür mit der Stiftung eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Im Auftrag und zugunsten des Vorsorgenehmers erwirbt oder verkauft die Stiftung die entsprechende Zahl von Ansprüchen der gewählten Anlagegruppe oder die entsprechenden Anteile des gewählten Anlagefonds. Sie belastet das Freizügigkeitskonto in der reinen Sparlösung mit dem Kaufbetrag bzw. schreibt den Verkaufserlös diesem gut. Erwerbs- und Verkaufspreise der Ansprüche bzw. Anteile entsprechen den ermittelten Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anlageprodukte. Die Höhe des Vorsorgekapitals entspricht dem aktuellen Wert der Anlage. Es besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf die Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Die genauen Bedingungen und Modalitäten finden sich auf dem separaten Formular «Auftrag zur Eröffnung eines Freizügigkeitsdepots und/oder Kauf/Verkauf von Anlageprodukten».

c) Bestimmungen

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens richtet sich nach dem Anlagereglement bzw. nach den gesetzlichen Grundsätzen der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV). Die mit der Vermögensanlage betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

3 Kapitaleingänge

Die bisherige Personalvorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung überweist die Freizügigkeitsleistung auf das zentrale Stiftungskonto. Die Stiftung verbucht diese auf dem Konto des Vorsorgenehmers. Nachträgliche Einlagen sind möglich, sofern es sich um Austrittsleistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgekapitalien aus einer anderen Freizügigkeitseinrichtung handelt. Unrechtmässig überwiesene Vorsorgekapitalien werden an die bisherige Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet.

Einzahlungen durch den Vorsorgenehmer selbst sind nur dann zulässig, wenn es sich um Rückzahlungen von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30d BVG getätigten Vorbezügen oder Pfandverwertungen handelt.

4 Informationspflicht

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos und dem getätigten Wertschriftenkauf eine Bestätigung und jeweils im Januar des Folgejahres eine Übersicht über sein Freizügigkeitskonto und/oder -depot per 31. Dezember.

Hat der Vorsorgenehmer herbeigeführt, dass diese Unterlagen und/oder darin enthaltene Angaben in den Besitz von Unberechtigten gelangen und wird dadurch eine falsche Auszahlung von Leistungen verursacht, haftet die Stiftung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht.

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet, hat er der Stiftung das Datum der Heirat bekanntzugeben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse oder Personalien ab. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind.

Namens- und Adressmutationen sind der Stiftung schriftlich einzureichen. Namenswechsel oder Zivilstandswechsel sind mit einem amtlichen Dokument zu belegen.

Die Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule Vorsorgenehmer, mit welchen sie keinen Kontakt mehr hat. Vergessene Freizügigkeitsguthaben werden nach Ablauf von 10 Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter an den Sicherheitsfonds überwiesen.

5 Korrespondenz des Vorsorgenehmers

Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung zu richten.

6 Altersleistung

Der Vorsorgenehmer hat Anspruch auf die Altersleistung. Altersleistungen werden in der Regel mit Erreichen des ordentlichen BVG-Rücktrittsalters ausbezahlt.

Sie dürfen frühestens fünf Jahre vor diesem Zeitpunkt ausgerichtet werden und müssen spätestens fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt bezogen werden. Den Bezug der Altersleistung hat der Vorsorgenehmer mit dem entsprechenden Formular schriftlich bei der Stiftung zu beantragen.

Die Altersleistung kann vorzeitig an einen Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, welcher eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht.

7 Todesfalleistung

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Freizügigkeitskapital als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

- a) dem überlebenden Ehegatten, und soweit sie gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, den Waisen, den Pflegekindern sowie gegebenenfalls dem geschiedenen Ehegatten; bei deren Fehlen
- b) den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Person, mit welcher der Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- c) den Kindern, welche nicht gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen; bei deren Fehlen
- d) den Eltern; bei deren Fehlen
- e) den Geschwistern; bei deren Fehlen
- f) den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach a) mit solchen nach b) zu erweitern.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

8 Überweisung des Freizügigkeitsguthabens

Eine Überweisung des Freizügigkeitsguthabens an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ist jederzeit möglich. Teilüberweisungen sind dann zulässig, wenn sie für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung bestimmt sind.

Das Freizügigkeitsguthaben darf jedoch höchstens an eine weitere Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden.

9 Vorzeitige Barauszahlung

Eine vorzeitige Barauszahlung ist zulässig, wenn

- a) der Saldo des Freizügigkeitskontos kleiner ist, als der auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechnete Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis;
- b) der Vorsorgenehmer den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt. Die Barauszahlung des BVG-Guthabens, d. h. des obligatorischen Teils, ist beim endgültigen Verlassen der Schweiz nicht mehr möglich, wenn der Vorsorgenehmer nach dem Recht eines Mitgliedstaates der EU (bzw. der EFTA) für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
- c) der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht. Der Bezug ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.

10 Ausrichtung der Leistung

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht und 30 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs fällig. Ist die Stiftung mit der Ausrichtung der Leistung in Verzug, so hat sie einen Verzugszins nach Art. 26 FZG Abs. 2 zu bezahlen.

Bei der Ausrichtung von Freizügigkeits- und Altersleistungen wird die Stiftung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissen des Auszahlungsgesuches des Vorsorgenehmers den Auftrag erteilen, die Ansprüche an Anlageprodukten zu veräussern. Beim Ableben des Vorsorgenehmers wird der Auftrag unmittelbar erteilt, sobald die Stiftung schriftlich über den Todesfall informiert worden ist.

Falsch bzw. unrechtmässig ausgerichtete Leistungen

sind an die Stiftung zurückzuerstatten.

11 Bezug der Leistung

1. Für den Bezug des Freizügigkeitsguthabens oder der Altersleistung hat der Vorsorgenehmer bei der Stiftung je nach Sachverhalt das entsprechende Formular einzureichen, welches genaue Angaben über den Auszahlungsgrund und die Zahladresse enthält und die benötigten Dokumente pro Zahlungsgrund aufführt. Sämtliche Formulare sind bei der Stiftung erhältlich. Alle formellen Voraussetzungen auf den Formularen gelten als Bestandteil dieses Reglements.
2. Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen einzuverlangen, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint.

12 Vollständige oder teilweise Überweisung der Leistung

1. Wenn der Vorsorgenehmer den Auftrag zur teilweisen Überweisung des Freizügigkeitsguthabens erteilt, was nur bei Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung, Scheidung und Vorbezug für Wohneigentumsförderung zulässig ist, verkauft die Stiftung nur den Anteil an Ansprüchen der Anlagegruppen, welcher dem angegebenen Teilbetrag entspricht.
2. Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein (z. B. bei Stellenwechsel), ist das Freizügigkeitskapital zu übertragen. Der Eintritt ist der Stiftung zu melden.

Für die Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung ist die Verwendung des Formulars nicht zwingend. Das entsprechende Begehren ist aber durch den Vorsorgenehmer zu unterzeichnen und ein Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung ist beizulegen.

3. Die neue Vorsorgeeinrichtung ist auch berechtigt, die Überweisung direkt bei der Stiftung zu veranlassen.

13 Verpfändung und Abtretung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder rechtsgültig abgetreten noch verpfändet werden. Art. 14 bleibt vorbehalten.

14 Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Maximalbetrages die Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden. Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem «Reglement für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge».

15 Ehescheidung

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die ein Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung seines Ehegatten übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird.

Diese Leistung wird durch die Stiftung gemäss dem Gerichtsurteil an die Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung des berechtigten Ehegatten überwiesen.

16 Steuerliche Behandlung

Das Freizügigkeitskapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei. Die Leistung unterliegt der Besteuerung nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

17 Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung ihrer Verwaltungs- und Beratungskosten dem Vorsorgenehmer und den Begünstigten Gebühren erheben und diese dem Freizügigkeitskonto belasten oder von der Leistung in Abzug bringen. Die Kosten bzw. die Gebühren werden in einem separaten Kostenreglement geregelt, welches bei der Stiftung erhältlich ist.

18 Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

19 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Reglement sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Winterthur.

20 Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Änderungen der einschlägigen, diesem Reglement zu Grunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Form bekannt gegeben.